Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. November 2015

1050. Opferhilfe (Erneuerung der Anerkennung und erstmalige Anerkennung von Beratungsstellen im Sinne des Opferhilfegesetzes)

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 9 des Opferhilfegesetzes (OHG, SR 312.5) haben die Kantone für fachlich selbstständige öffentliche oder private Beratungsstellen zu sorgen, die den besonderen Bedürfnissen verschiedener Opferkategorien Rechnung tragen. § 1 des Einführungsgesetzes zum OHG (EG OHG, LS 341) sieht vor, dass private Organisationen als Beratungsstellen im Sinne des Opferhilfegesetzes anerkannt werden können. Die Anerkennung erfolgt durch den Regierungsrat und hat zur Folge, dass den Beratungsstellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben angemessene Kostenanteile ausgerichtet werden (§§ 2 f. EG OHG).

Mit RRB Nr. 1226/2013 wurde die Anerkennung von neun Beratungsstellen letztmals bis zum 31. Dezember 2015 verlängert. Folgende acht der bisher anerkannten Beratungsstellen haben bei der Direktion der Justiz und des Innern um Erneuerung der Anerkennung ersucht (§ 4 Abs. 2 Kantonale Opferhilfeverordnung, KOHV, 341.1):

- Opferberatung Zürich, Fachstelle der Stiftung Opferhilfe Zürich
- *bif* Beratungsstelle für Frauen – gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft
- Frauenberatung sexuelle Gewalt
- Beratungsstelle Frauen-Nottelefon Winterthur
- Castagna
- Fachstelle OKey & KidsPunkt
- Kinderschutzgruppe und Opferberatungsstelle des Kinderspitals Zürich
- Mädchenhaus Zürich

Die Beratungsstelle des Vereins Schlupfhuus hat sich unter neuer Trägerschaft mit dem bisher über direkte Leistungen an Opfer finanzierten Angebot von KidsCare zusammengeschlossen und verzichtet unter der Bedingung der Anerkennung der neuen Trägerschaft auf eine Erneuerung der Anerkennung. Mit Eingabe vom 30. September 2015 ersucht der Verein Kinder- und Jugendschutzzentrum Zürich anstelle des Vereins Schlupfhuus um Anerkennung als Opferberatungsstelle.

2.1. Voraussetzungen der Anerkennung

Die Anerkennung als beitragsberechtigte Institution kann erneuert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind (§ 3 KOHV). Das Angebot muss einem ausgewiesenen Bedarf entsprechen und so organisiert sein, dass eine rasche und wirksame Hilfe sichergestellt ist (§ 3 lit. a und b KOHV). Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird verlangt, dass sie über eine Ausbildung im sozialen, medizinischen oder therapeutischen Bereich verfügen (§ 3 lit. c KOHV). Weiter benötigen die Beratungsstellen ein Instrumentarium zur regelmässigen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (§ 3 lit. d KOHV). Schliesslich soll die Beratungsstelle in betriebswirtschaftlicher und fachlicher Hinsicht eine bestimmte Betriebsgrösse haben (§ 3 lit. e KOHV).

2.2. Erneuerung der Anerkennung

Die Beratungsstellen wurden seit ihrer letzten Anerkennung einzeln hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen überprüft. Die Anzahl der ratsuchenden Personen ist in den letzten beiden Jahren nochmals leicht grösser geworden. 2013 und 2014 waren es 8318 bzw. 8372 Personen, welche die Hilfe der Beratungsstellen in Anspruch nahmen. 2012 waren es noch 8033 Personen. Aufgrund dieser Zahlen steht fest, dass die im Kanton angebotene Beratung einem ausgewiesenen Bedarf entspricht. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Voraussetzungen für die Erneuerung der Anerkennung bei den acht bisherigen Beratungsstellen grundsätzlich erfüllt sind. Zur Erneuerung der Anerkennung der Beratungsstelle des Mädchenhauses vgl. nachfolgend Ziff. 2.4.

2.3. Erstmalige Anerkennung

Bei den bisherigen kleinsten zwei anerkannten Opferberatungsstellen – den ambulanten Beratungsstellen des Mädchenhauses und des Schlupfhuuses – hat sich gezeigt, dass es trotz ihrer Angliederung an eine grössere Institution schwierig ist, die Kosten der Beratungsstelle über die Leistungsabgeltung zu decken. Sowohl fachliche als auch betriebswirtschaftliche Überlegungen sprechen dafür, dass eine Beratungsstelle über eine bestimmte Betriebsgrösse verfügt. Im Vergleich zu grösseren Stellen sind die Gemeinkosten bei sehr kleinen Stellen hoch, und es besteht kaum Spielraum zur Senkung des Gesamtaufwands. Die betriebliche Grösse steht zudem in direktem Zusammenhang mit der Qualität der Beratungstätigkeit. Die Vorgaben des Kantons zur Prozess- und Strukturqualität sollen ein hochstehendes, professionelles Beratungsangebot sicherstellen. In einem Kleinstbetrieb ist es schwieriger, die notwendige fachliche, organisatorische und personelle Weiterentwicklung zu gewährleisten, ohne dass die Kontinuität in der täglichen Arbeit gefährdet ist.

Die Direktion der Justiz und des Innern hat daher in den Verhandlungen zu den Leistungsvereinbarungen 2014/2015 das Schlupfhuus und das Mädchenhaus aufgefordert, einen Zusammenschluss zu prüfen. Zusätzlich sollte abgeklärt werden, ob das Angebot von KidsCare ebenfalls in die neu zu bildende Struktur eingegliedert werden kann. Von KidsCare werden Kinder beraten und unterstützt, die von Häuslicher Gewalt direkt oder indirekt betroffen sind. Zuweisende Stelle ist in erster Linie die Polizei. Das Miterleben von Häuslicher Gewalt stellt für Kinder und Jugendliche eine erhebliche Belastung dar, die das Kind in seiner gesamten Entwicklung längerfristig beeinträchtigen kann. Durch eine möglichst frühe und zeitnahe Intervention besteht die Möglichkeit, die Spirale der Gewalt zu durchbrechen. Eine von 2010 bis 2012 durchgeführte Evaluation hat gezeigt, dass es den betroffenen Kindern nach einer wenige Stunden dauernden Beratung deutlich besser ging und sie sich entlastet fühlten. Bisher wurde die Beratung der Kinder über Einzelfallgesuche als direkte Leistung an das betroffene Kind finanziert. Dies ist jedoch sowohl für KidsCare als auch für die Direktion der Justiz und des Innern administrativ aufwendig und ineffizient, da in jedem Fall einzeln geprüft werden muss, ob die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme erfüllt sind.

Mit der Zusammenführung der bereits bestehenden Angebote von Schlupfhuus und KidsCare werden sowohl auf der fachlichen als auch auf der betrieblichen Ebene Synergien geschaffen, was zu einer Verbesserung des Angebots führt. Mehrkosten entstehen durch den Zusammenschluss nicht, da beide Angebote bereits heute durch die Opferhilfe finanziert werden.

Die Prüfung der vom Trägerverein eingereichten Dokumente (Statuten, Betriebskonzept usw.) hat sodann ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung der Beratungsstelle Kinder- und Jugendschutzzentrum Zürich erfüllt sind.

2.4. Letztmalige Anerkennung

Das Mädchenhaus befindet sich in Verhandlungen mit der neuen Trägerschaft und prüft einen zukünftigen Zusammenschluss. Es sieht sich jedoch aus organisatorischen Gründen nicht in der Lage, die ambulante Beratungsstelle bereits am 1. Januar 2016 aus dem stationären Bereich auszugliedern und auf die neue Trägerschaft zu übertragen. Die Anerkennung der ambulanten Beratungsstelle des Mädchenhauses wird deshalb ein letztes Mal für längstens weitere zwei Jahre erneuert.

3. Befristung der Anerkennung

Gemäss § 4 der kantonalen Opferhilfeverordnung kann die Anerkennung jeweils um höchstens vier Jahre verlängert werden. Mit der Anerkennung erhält die Beratungsstelle für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Opferhilfegesetz Anspruch auf Ausrichtung eines angemessenen Kostenanteils (§ 3 Abs. 1 EG OHG).

Die Grundlagen der Zusammenarbeit sowie die Abgeltung der Leistungen werden in einer jeweils für zwei Jahre geltenden Leistungsvereinbarung festgelegt (§ 11 KOHV). Es rechtfertigt sich daher, auch die Anerkennung der Opferberatungsstellen um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2017 zu erneuern.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anerkennung der nachgenannten Beratungsstellen wird bis zum 31. Dezember 2017 erneuert:
- «opferberatung zürich», Fachstelle der Stiftung «Opferhilfe Zürich», Gartenhofstrasse 17, 8004 Zürich
- *bif* Beratungsstelle für Frauen – gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft des Vereins «bif, Für Frauen Gegen Gewalt», Postfach 9664, 8036 Zürich
- Frauenberatung sexuelle Gewalt, Fachstelle des Vereins «Frauenberatung sexuelle Gewalt», Langstrasse 14, 8004 Zürich
- Beratungsstelle Frauen-Nottelefon – Beratungsstelle des Vereins «Frauen Nottelefon Winterthur», Postfach 1800, 8401 Winterthur
- Beratungsstelle des Vereins «Castagna – Beratungsstelle für sexuell ausgebeutete Kinder, weibliche Jugendliche und in der Kindheit ausgebeutete Frauen», Universitätsstrasse 86, 8006 Zürich
- Fachstelle OKey & KidsPunkt – Stiftung für das Kind in Not, St. Gallerstrasse 42, 8400 Winterthur
- Kinderschutzgruppe und Opferberatungsstelle des Kinderspitals Zürich – Eleonorenstiftung, Steinwiesstrasse 75, 8032 Zürich
- Beratungsstelle des Vereins «Mädchenhaus», Postfach 1923, 8031 Zürich (diese Anerkennung erfolgt letztmals)

II. Die Beratungsstelle des Vereins Kinder- und Jugendschutzzentrum Zürich, c/o Schlupfhuus Zürich, Schönbühlstrasse 8, 8032 Zürich, wird bis zum 31. Dezember 2017 anerkannt.

III. Vom Verzicht auf die Anerkennung der Beratungsstelle des Vereins Schlupfhuus wird Vormerk genommen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an die Gesuchsteller über die Direktion der Justiz und des Innern, die Sicherheitsdirektion, die Finanzdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi